Anregung

In der Lüttringhauser Straße, Einmündung Ferdinand-Lassalle-Straße bis etwa Kottsiepen, wird in beiden Fahrtrichtungen zu schulüblichen Zeiten Tempo 30 nach VwV Zeichen 274, Rnr. 13, angeordnet.

Begrün(d)ung

Nach § 45 (9) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden," wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist." (Geschwindigkeits-) Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen im Normalfall nur angeordnet werden, wo aufgrunf der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrensituation besteht.

Der Gesetzgeber hat hiervon im Bereich von Kindergärten, Schulen und Altersheimen bewußt eine Ausnahme gemacht. In der für die Fachverwaltung (R104) verbindlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) steht zu den Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 im Abschnitt *Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit* in Rnr. 13:

> **Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit** im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel** auf **Tempo 30** km/h **zu beschränken**, soweit
>
> **a)** die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder
>
> **b)** im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.
>
> **Dies gilt insbesondere** auch auf klassifizierten Straßen (**Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**) **sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen** (Zeichen 306 ◈). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Lt. Verwaltungsvorschrift ist demnach in der Regel Tempo 30 an vorgenannten Einrichtungen an Straßen anzuordnen, die a) über einen direkte Verbindung verfügen oder b) die üblichen Fahrbahnquerungen und Pulkbildung vorkommen. Letzteres bedingt zum Beispiel, daß Schüler unachtsam auf die Fahrbahn treten.

Beides ist bei der Grundschule in der Ferdinand-Lassalle-Straße der Fall. Die Schule verfügt über eine östliche und eine westliche Verbindung zur Lüttringhauser Straße, vgl. **Abb .1** auf Seite 2.

Auch wegen der topografischen Gegebenheiten – Kuppe im Osten und starkes Gefälle nach Westen hin – bietet sich die Anordnung von Tempo 30 auf der Lüttringhauser auf dem Abschnitt zwischen der Einmündung Kottsiepen im Westen und Hausnummer 148 im Osten zu den Unterrrichtszeiten an. Gründe, warum von der Regel abgewichen werden und damit kein Tempo 30 angeordnet werden soll, sind nicht ersichtlich.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

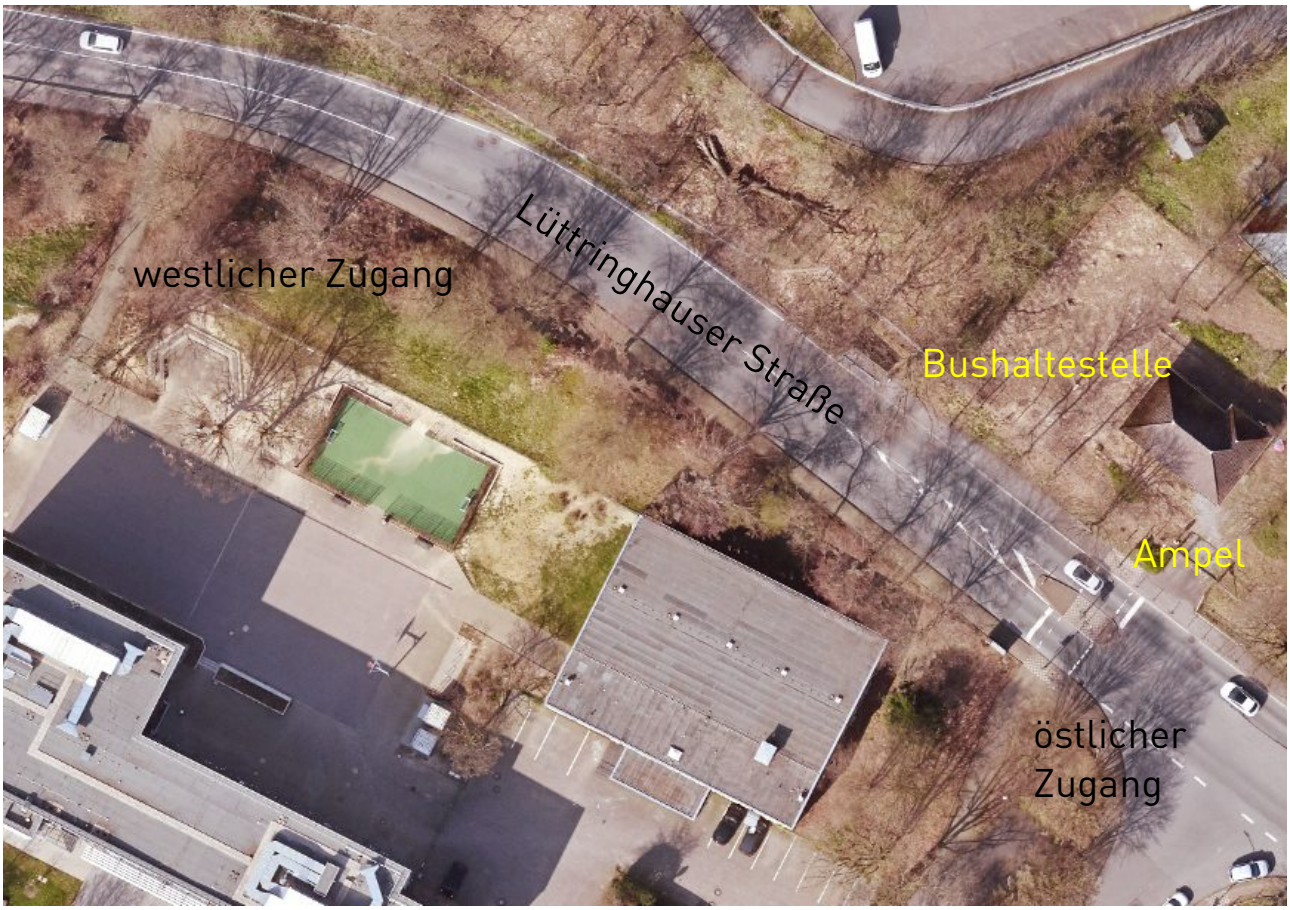

Abb. 1: Lüttringhauser Straße mit Schule sowie westlichem und östlichem Zugang.

Abb. 2: Gefälle nach Westen hin verleitet zum Zuschnellfahren. Wieso eigentlich vor Kindern gewarnt wird, auf Tempo 30 bisher aber verzichtet wurde, gibt Rätsel auf.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Abb. 3: Das einzig berechenbare an Kindern ist ihr unberechenbares Verhalten. Die beiden verschwinden im östlichen Zugang (**Abb. 4** unten).

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.